

Merkblatt für Grabarbeiten in Bezirkstrassen

- Grundsatz:** Ziel aller Beteiligten ist die fachgerechte Wiederherstellung der Strassenoberfläche, Markierung und Signalisation. Der Gebrauchswert der Strasse muss erhalten und Reparaturkosten müssen vermieden werden.
- Qualitätssicherung:** Die Überwachung der fachgerechten Ausführung (Grabarbeit, Einfüllung, Verdichtung, Nacharbeiten der Grabenränder, Einbau Trag-/ Binderschicht) ist Sache der Bewilligungsnehmerin bzw. deren Bauleitung. Die Bauleitung ist verpflichtet, sich an die vorliegenden Bedingungen und die Weisungen des Bezirks Schwyz zu halten. Vertreter des Bezirks Schwyz sind zudem berechtigt, Kontrollen vorzunehmen und bei Feststellung von Mängeln Nachbesserungen zu Lasten der Gesuchstellerin anzuordnen.
- Besonderes Augenmerk gilt der Grabenverdichtung (SN 640 585 b). Die Bewilligungsnehmerin bzw. deren Bauleitung ist verpflichtet (auf Anordnung des Bezirks Schwyz), ME-Messungen vornehmen zu lassen, Kostenfolge zu Lasten der Gesuchstellerin. Allfällige Folgeschäden wegen ungenügender Verdichtung gehen zu Lasten des Verursachers. Der Bezirk Schwyz behält sich vor, Stichproben vorzunehmen.
- Anforderung:** Strassen mit Schwerverkehr: ME1 = 100 MN/m²
- Um die geforderte Qualität der Beläge zu überprüfen, kann der Bezirk Schwyz zu Lasten Bewilligungsnehmerin Belagsuntersuchungen oder Bohrkerne anordnen. Die Werte haben der Norm SN 640 430b zu genügen. Bei Nichterfüllen behält sich der Bezirk Schwyz weitere Massnahmen vor, welche bis zum Ersatz des eingebauten Belages reichen. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen ebenfalls zu Lasten Bewilligungsnehmerin.
- Fundationsschicht:** Für die Fundationsschicht (Frostsicher) sind folgende Einbaustärken gefordert:
- Fahrbahn mind. 65 cm
 - Rad und Gehweg mind. 50 cm
- Einbaufläche / Belag:** Der Belagseinbau soll in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen. Die Wiederinstandstellung des Belages hat durch eine für den Strassenbau qualifizierte Unternehmung zu erfolgen. Bituminöse Beläge sind aus Qualitätsgründen grundsätzlich mit einem den Anforderungen gerechten Fertiger (Einbaumaschine) einzubauen. Ausnahmen erfordern die Zustimmung des Bezirks Schwyz.
- Fugen:** Fugen sind mit Wasser zu reinigen und mit Haftkleber zu versehen. Für die Tragschicht muss zusätzlich eine Kantenpaste appliziert werden (auf die ganze Flanke). Für den Deckbelag ist ein bituminöses Fugenband von mind. 3 x 1 cm zu verwenden.
- Ebenheit:** Siehe Norm 640520a bzw. 640521c.
- Bohrlöcher im Belag:** Bohrlöcher für Abschränkungen sind durch den Unternehmer sofort mit Heiss - Bitumen und Splitt-Sand-Gemisch auf die volle Tiefe zu vergiessen.
- Schachtabdeckung:** Sind nach Norm 5 cm tiefer als OK Deckbelag zu versetzen. Anschliessend 5 cm nach oben zu schrauben. Die Schrauben sind einzufetten und mit einer Hülse zu schützen. Nach dem untergiessen mit Frost-/Tauschutz-beständigem Mörtel sind die Schrauben zu entlasten. Typ System PISO. 7-12 mm stark überbaut.

Randabschluss / Pflästerung	Die Wiederinstandstellung der Randabschlüsse / Pflästerungen hat durch einen Strassenbau / Pflästerer qualifizierte Unternehmung zu erfolgen. Ausnahmen erfordern die Zustimmung des Bezirks Schwyz.
Signalisation:	Die VSS-Norm SN 640 886 regelt die temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen.
Markierung:	Sicherheitsrelevante Markierungen wie Stopp, kein Vortritt, Sicherheitslinie, Fussgängerstreifen, Radspur usw. sind sofort provisorisch und später definitiv wiederherzustellen.
Wintersperre:	Während den Monaten Dezember – Ende Februar werden nur Notfälle bewilligt.
Notfall:	Ist die frühzeitige Einreichung nicht möglich (bei Notmassnahme), ist das Gesuchsformular nachträglich sofort einzureichen.
Strassensanierung:	Bei einer Strassensanierung (inkl. Deckbelagsanierung) gehen alle Anpassungen bei den Schächten zu Lasten der Werke. (Anpassungen oder ev. Ersatz von bestehenden oder neuen Schachtabdeckungen und Schieberkappen).
Garantie:	Die Garantie für alle Bauarbeiten beträgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Grabarbeiten. Im Schadenfall während der Garantiezeit haftet die Gesuchstellerin. Wird eine Nachbearbeitung am Asphaltbelag nötig (infolge Risse / Setzungen / Fugen / Ausbrüche), die auf unsachgemässe Auffüllung, Verdichtung oder nicht gefordertes Fundationsmaterial zurückzuführen ist, so haftet die Gesuchstellerin. Der Bezirk Schwyz behält sich weitere Massnahmen vor, welche bis zum Ersatz des eingebauten Belages reichen. Eine allfällige Reparatur muss innert drei Monaten durch eine ausgewiesene Strassenbaufirma instandgesetzt werden. Wird dieser Auflage nicht Folge geleistet, kann der Bezirk Schwyz eine ausgewiesene Strassenbaufirma beauftragen. Kostenfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.
Gültigkeit:	Die Hinweise in diesem «Merkblatt für Grabarbeiten in Bezirksstrassen» sowie im Normenblatt sind integrierender Bestandteil der Bewilligung für Grabarbeiten im Strassenraum des Bezirks Schwyz.

